



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe

1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Merkblatt gilt für Personen **mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland** und für Personen **mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern ohne Niederlassungsbewilligung**, die im Kanton Bern **in unselbstständiger Stellung** im Prostitutionsgewerbe tätig sind. Als Prostitution gilt das Erbringen von Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt (Art. 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe, PGG; BSG 935.90).
- 1.2 Als unselbstständiger Erwerb gilt die Tätigkeit in einem **Erotiketablisement** (typischerweise mit Internet- oder Medienauftritt, Empfang, Bar, Sauna, gemeinsam genutzten Spezialeinrichtungen etc.) wie z.B. einem Massagesalon, einer Kontaktbar, einem erotischen Saunaclub oder für einen **Escortdienst** (Begleitservice).

2 Quellenbesteuerte Person (qsP)

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen im Prostitutionsgewerbe tätige Personen gemäss Ziffer 1.1, die bei einem bewilligungspflichtigen Betreiber gemäss Ziffer 3.1 tätig sind.

3 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

- 3.1 Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer einer **Bewilligungspflicht** gemäss Art. 5 PGG untersteht, d.h. wer als Betreiber eines Erotiketablisements Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder wer zwischen der die Prostitution ausübenden Person und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt. Bewilligungsbehörde ist der zuständige Regierungsstatthalter. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen wie insbesondere der Pflicht zur korrekten Quellensteuerabrechnung verbunden werden (Art. 7 Abs. 1 PGG).

- 3.2 Der bewilligungspflichtige Betreiber ist als SSL verpflichtet, die **geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder von der qsP einzufordern** und diese periodisch der Steuerverwaltung des Kantons Bern **abzuliefern** und mit ihr hierüber abzurechnen. Er (der Betreiber) hat zudem sämtliche, für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und **haftet** für die Entrichtung der Quellensteuer.

4 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind sämtliche Einkünfte, welche die im Prostitutionsgewerbe tätige Person erzielt. Erfahrungsgemäss sind die Ermittlung der steuerbaren Einkünfte und die genaue Erhebung der Quellensteuer für die Betreiber jedoch schwierig. Können die steuerpflichtigen Einkünfte mangels zuverlässiger Unterlagen durch den SSL nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt eine ermessensweise Festsetzung der Quellensteuer in Form einer Tagespauschalen (vgl. Ziffer 5.3).

5 Steuerberechnung

- 5.1 Die geschuldete Quellensteuer wird bei qsP, die **während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr** im Rahmen des Meldeverfahrens in der Schweiz tätig sind, nach dem abgestuften Tarif für Künstler/Sportler/Referenten berechnet. Die Quellensteuer ist am Arbeitsort geschuldet und beträgt je nach Höhe der Tageseinkünfte insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):
- | | |
|--|--------|
| Tageseinkünfte bis CHF 200.– | 10,8 % |
| Tageseinkünfte von CHF 201.– bis 1000.– | 12,4 % |
| Tageseinkünfte von CHF 1001.– bis 3000.– | 15,0 % |
| Tageseinkünfte über CHF 3000.– | 17,0 % |

Als **Tageseinkünfte** gelten die Bruttoeinkünfte (einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge) nach Abzug der Gewinnungskosten von pauschal 20 % der Bruttoeinkünfte. Die Lebenshaltungskosten wie Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel etc. sind nicht abzugsfähig. Trägt der SSL die Quellensteuer oder Arbeitnehmeranteile für Sozialversicherungen (AHV/IV-, BVG-, ALV-, UVG- oder Krankenkassenprämien), sind diese zu den Bruttoeinkünften dazuzurechnen (vor Abzug der Gewinnungskosten).

Beispiel 1: Im Meldeverfahren

Eine im Ausland wohnhafte Person arbeitet im Mai 2016 während 11 Tagen in einem Massagesalon im Kanton Bern. Sie erzielt dabei ein Bruttoeinkommen von CHF 2500.–.

Nettoeinkünfte: CHF 2500.–

– 20 % Gewinnungskosten = CHF 2000.–

Tageseinkünfte: CHF 2000.– / 11 Arbeitstage = CHF 181.81

Anwendbarer Steuersatz: 10,8 %

Geschuldete Quellensteuer: CHF 2000.– x 10,8 % = CHF 216.–

- 5.2 Bei qsP, die an **mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr** in der Schweiz tätig sind und deshalb über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, wird die geschuldete Quellensteuer nach den ordentlichen Quellensteuertarifen berechnet. Die Quellensteuer bemisst sich nach der Höhe des **Bruttoeinkommens pro Monat** und wird aufgrund von Monats-tarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z.B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten und Sozialversicherungsbeiträge, etc.).

Die Steuertabellen mit den anwendbaren Steuersätzen stehen auf der Homepage der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Quellensteuer > Dokumente). Siehe dazu auch Erläuterungen zur Quellensteuer (RZ 15–23) und **MB Q2**.

Beispiel 2: Mit Aufenthaltsbewilligung

Eine alleinstehende, römisch-katholische Person ohne Kinder erzielt im Juli 2016 ein Bruttoeinkommen von CHF 5000.–. Es kommt der Tarif A0Y zur Anwendung. Gemäss Steuertabelle 2016 des Kantons Bern gilt bei einem Bruttoeinkommen von CHF 5000.– ein Steuersatz von 11,08 %.

Geschuldete Quellensteuer: CHF 5000.– x 11,08 % = CHF 554.–

Ist eine qsP im gleichen Monat **bei mehreren bewilligungspflichtigen Betreibern tätig**, wird das höhere Bruttoeinkommen zum anwendbaren Quellensteuertarif gemäss Steuertabelle und das tiefere Bruttoeinkommen zum Tarif D für Nebenerwerb (fix 10 % der Bruttoeinkünfte) besteuert.

- 5.3 Können die effektiven Bruttoeinkünfte mangels zuverlässiger Unterlagen durch den SSL nicht einwandfrei ermittelt werden, ist pro Kalendertag eine **Quellensteuer-Tagespauschale von CHF 25.– netto pro qsP** abzurechnen. Dies pro Kalendertag, für den eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden ist oder die Meldung im Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit erfolgt ist. Der Betrag ergibt sich anhand folgender Berechnung:

Berechnung Tagespauschale

| | |
|--|------------------|
| Tageseinkommen (nach Ermessen) | CHF 250.– |
| Monats-Bruttolohn 30 x CHF 250.– = | CHF 7500.– |
| ./ Gewinnungskosten (20 % *) | – CHF 1500.– |
| Quellensteuerpflichtiges Einkommen | CHF 6000.– |
| Quellensteuersatz gemäss Tarif A0Y | 12,76 % |
| Quellensteuer pro Monat | CHF 765.60 |
| Quellensteuer pro Tag (765.60/30) | CHF 25.50 |

* Gilt im Prostitutionsgewerbe als angemessen.

Beispiel 3: Tagespauschale

Eine im Ausland wohnhafte Person ist im Rahmen des Meldeverfahrens von Februar bis April 2016 in einer Kontaktbar im Kanton Bern tätig. Gemäss Meldeformular arbeitet sie dort während 90 Tagen. Der Arbeitgeber konnte das erzielte Bruttoeinkommen pro Monat mangels zuverlässiger Unterlagen nicht ermitteln.

Geschuldete Quellensteuern:

| | | |
|---------------|------------------|-----------|
| Februar 2016: | 29 Tage x CHF 25 | = CHF 725 |
| März 2016: | 31 Tage x CHF 25 | = CHF 775 |
| April 2016: | 30 Tage x CHF 25 | = CHF 750 |

Total **CHF 2250**

6 Meldung der qsP

Die Meldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person erfolgt bei der Steuerverwaltung mit dem **Meldeformular** oder zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuern (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der SSL hat die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder monatlich bei der qsP einzufordern.
- 7.2 Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login** ab, muss er die Daten innert 20 Tagen nach Ablauf der für ihn geltenden Abrechnungsperiode im System erfassen und übermitteln. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe erhält der SSL eine Bezugsprovision von **3 %**.
- 7.3 Abrechnungen in **Papierform** sind bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 7.4 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.
- 7.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen einzuzahlen**. Zahlt der SSL die Quellensteuer zu spät ein, wird die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 7.6 Der **SSL haftet** für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.
- 7.7 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der SSL stellt der qsP unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer aus.

9 Doppelbesteuerungsabkommen

Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

10 Rechtsmittel

10.1 Die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen können für jedes Steuerjahr eine Bestätigung der Steuerverwaltung des Kantons Bern über die abgelieferten Quellensteuern verlangen.

10.2 Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.